

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 26. August 1950

Nr.94

Tag	Inhalt	Seite
16. 8. 50	Erste Ergänzungs- und Durchführungsbestimmung zur Preis-, anordnung Nr. 191 — Preisbildung für Bauleistungen	851
18. 8. 50	Durchführungsbestimmung zu der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft zur Vergrößerung und Verbesserung der ackerbaulichen Nutzfläche	852
21. 8. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer, zu den Landtagen, Kreistagen und Gemeindevertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik am 15. Oktober 1950	354
22. 8. 50	Anordnung über die Einschränkung der Verwendung von Holz im Gerüstbau	854

Erste Ergänzungs- und Durchführungsbestimmung zur Preisordnung Nr. 191 — Preisbildung für Bauleistungen.

Vom 16. August 1950

Auf Grund des §6 der Preisordnung Nr. 191 vom 3. Januar 1949 über die Preisbildung für Bauleistungen (ZVOB1. II S. 5) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Preisbildung für Bauleistungen hat

- von den volkseigenen Baubetrieben (VEB Bau/Z und /L) bei allen Bauobjekten ohne Begrenzung der Auftragsumme,
- von den KWU-Baubetrieben bei einem Bauobjekt von mehr als 40 000,— DM Auftragsumme

nach den „Kalkulations-Richtlinien*“) für die volkseigene Bauindustrie der Deutschen Demokratischen Republik“ (KaRi VE Bau-Ind.) zu erfolgen.

(2) Als Gesamtzuschlagsätze dürfen die sich aus dem letzten Geschäftsjahr ergebenden Kosten, höchstens jedoch die in den Kalkulations-Richtlinien angeführten Gesamtzuschlagsätze der Preisbildung zugrunde gelegt werden.

§ 2

(1) Soweit die Kalkulationen bei Bauobjekten von weniger als jeweils 40 000,— DM nicht nach den KaRi VE Bau-Ind. erstellt werden, dürfen bei Leistungsverträgen folgende Höchstzuschlagsätze nicht überschritten werden:

auf die Lohnkosten	52,4%,
auf die Stoffkosten	11,1%,

*) Diese Richtlinien sind in dem vom Ministerium der Industrie — Hauptabteilung Bauindustrie — veranlaßten Sonderdruck „Grundordnung für die volkseigene Bauindustrie der Deutschen Demokratischen Republik — Teil II —“ enthalten. Zu beziehen durch die Freie Gewerkschafts-Verlags-Gesellschaft, Berlin N 4, Chausseestraße 123/124.

auf die preisrechtlich zulässigen Frachten und Fuhrkosten, soweit diese der Höhe nach volkswirtschaftlich vertretbar sind

6,4%.

(2) Auf Grund der bisherigen Bestimmungen berechnete niedrigere Zuschlagsätze dürfen ohne besondere Genehmigung der zuständigen Preisbehörde nicht erhöht werden.

(3) Soweit die Kosten der Baustelle (Einrichtung, Betrieb und Räumung) sowie allgemeine Baukosten bisher nicht in dem Gemeinkostensatz enthalten waren, dürfen sie als besondere Position in nachweisbarer Höhe im Kostenanschlag ausgewiesen werden. Sie dürfen jedoch 4% der Bausumme nicht übersteigen.

§ 3

(1) Bei Objekten von weniger als 40 000,— DM Bausumme sind, sofern die KaRi VE Bau-Ind. nicht angewendet werden, die Einheitspreise nach Lohn-, Stoff- sowie Fracht- und Fuhrkosten aufzugliedern. Dabei ist in Kalkulation und Kostenanschlag folgendes auszuweisen:

A. Lohnkosten:

Die Errechnung des Mittellohnes ist gesondert nachzuweisen. Leistungsbedingte Stunden (Lb-Stunden) dürfen bei den einzelnen Positionen höchstens 10% der leistungsabhängigen Stunden (La-Stunden) [Normenzeiten], insgesamt jedoch höchstens 5% der gesamten La-Stunden (Gesamtnormenzeit) betragen. Die Höhe der gesamten Lb-Stunden ist bei der Zusammenstellung der Lohnkosten nachzuweisen.

B. Stoffkosten:

Stoffkosten sind die Kosten für Bau-, Hilfs- und Betriebsstoffe ab Herstellerbetrieb („ab Werk“) oder ab Händlerlager — ohne Fracht- und Fuhrkosten.